

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1874.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

349. 342. Das zu Berlin am 27. Februar 1874 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 990. Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseinstellungen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

350. 343. Das zu Berlin am 3. März 1874 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8180. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für 1874. Vom 26. Februar 1874.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

351. 359. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen Preussischer Anleihen können bei der Staatsschuldentilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, s o n v o m 18. d. M t s. a b täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. März 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
v. Bedell. Böwe. Hering. Rötger.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

352. 346. Vacante Pfarrstelle.

Die vacante zweite Pfarrstelle zu Schermbeck, Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1874.

Synode Wesel, soll durch Wahl der Gemeinde wiederum besetzt werden. Meldungen zu derselben sind an den Superintendenten Opdenhoff zu Rees zu richten.

Coblenz, den 27. Februar 1874.

Königliches Consistorium.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

353. 167. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zur Preussischen Staatsanleihe von 1862 und zur consolidirten Staatsanleihe von 1870.

Die Zinscoupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zur Staatsanleihe von 1862 und Serie II. Nro. 1 bis 8 zur consolidirten Staatsanleihe von 1870 über die Zinsen vom 1. April 1874 bis 31. März 1878 nebst Talons werden vom 9. Februar d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 28. October 1869, bezw. vom 11. Februar 1870 mit einem Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 29. Januar 1874. II. V. 654.

354. 344. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November v. J. (Amtsblatt Stück 53 Nr. 1629) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist zur Abhaltung der durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 9. October v. J. Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Lauscheid bewilligten Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern unseres Verwaltungsbezirkes bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden ist.

Düsseldorf, den 5. März 1874. I. V. B. 255.

355. 340. **Tarif**
für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, sowie in den von den Verwaltungsgerichten bezw. Deputationen für das Heimathwesen zu entscheidenden Streitsachen der Armenverbände.

Auf Grund des § 195 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 und des Gesetzes, betreffend die Berechnung des Kosten-Pauschquantums in den Streit-sachen der Armenverbände vom 10. Januar 1874 (G. S. S. 10) wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Das nach § 195 der Kreis-Ordnung, beziehungsweise nach § 56 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (**Anlage A.**) zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder

bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1) von je	20 Mark des	Betrages bis	100 Mark
2) " "	40 " "	Mehrbetrages	300 "
3) " "	60 " "	" "	600 "
4) " "	80 " "	" "	1000 "
5) " "	100 " "	" "	1500 "
6) " "	200 " "	" "	2500 "
7) " "	400 " "	" "	4500 "
8) " "	700 Mark des	Mehrbetrages	"

eine Mark bis zum Gesamtbetrage von 40 Mark.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. 1 nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I und II gesondert berechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I und II zusätzlich erhoben.

V. Bei Berechnung der Pauschsätze zu I—IV werden die Tariffsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet. (Siehe Tabelle in **Anlage B.**)

VI. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Capitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzung, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a. die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind;

b. die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Capitalswerth angenommen. Auf eine be-

stimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Capitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Capitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streitens sind.

VII. Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansat des Pauschquantums in der Regel, wie bei Gegenständen von mehr als 300 bis zu 600 Mark.

Je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache kann jedoch ein höherer oder geringerer Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt werden.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

VIII. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. Februar 1874.

Der Minister des Innern: Der Justiz-Minister:
(gez.) Gr. Eulenburg. (gez.) Dr. Leonhardt.

Vorstehenden Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 4. März 1874.

I II. 866.

Anlage A.

Die §§ 162, 163 und 195 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1873 lauten:

§ 162. Das Verfahren ist stempelfrei.

Dem unterliegenden Theile sind die baaren Auslagen des Verfahrens, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie die baaren Auslagen des obliegenden Theils zur Last zu legen, jedoch mit Ausschluß der Gebühren, welche dieser seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses zu entrichten hat.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so wird außerdem von dem unterliegenden Theile ein zur Kreis-Kommunal-Kasse zu vereinnahmendes Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf. Die Erhebung dieses Pauschquantums findet bei der scheidrichterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden (§ 135, I. 1.) nicht statt. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von dem Minister des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Das Pauschquantum und sämtliche zu erstattende Auslagen werden von dem Kreis-Ausschusse durch besondere Verfügung festgesetzt, gegen welche die Berufung an das Verwaltungsgericht binnen einer zehntägigen Frist offen steht.

§ 163. Ist der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde, so bleiben die Kosten außer Ansat; für die baaren Auslagen des Verfahrens und des obliegenden Theiles muß derjenige Communalverband auskommen, als dessen Organ die öffentliche Behörde gehandelt hat.

Auch ist der unterliegenden Partei völlige oder theilweise Kostenfreiheit zu bewilligen, wenn sie durch ein obrigkeitliches Attest den Nachweis führt, daß sie unvermögend ist, Kosten zu bezahlen, oder wenn nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses aus sachlichen Gründen ein besonderer Anlaß hierzu vorliegt.

§ 195. Die Erhebung der Kosten und die Erstattung der baaren Auslagen für das Verfahren in der Berufungsinstanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 162 und 163 mit der Maßgabe, daß

1. die aufkommenden Kosten vorläufig zur Staatskasse vereinnahmt werden;
2. daß im § 162 bezeichnete Pauschquantum auch beim Ausfall der mündlichen Verhandlung zu erheben ist;
3. der unterliegenden Partei auch die von dem Verwaltungsgerichte festzusetzenden Gebühren, welche die obliegende Partei ihrem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichts zu entrichten hat, zur Last zu legen sind;
4. die Aufstellung des Tarifs den Ministern des Innern und der Justiz zusteht;
5. ein weiteres Rechtsmittel gegen die wegen Festsetzung der Kosten ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts nicht stattfindet. —

Der § 56 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnstz vom 8. März 1871 lautet:

§ 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obliegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Das Pauschquantum, sämtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Landarmenverbände zugewiesen, und wo mehrere Landarmenverbände betheilig sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt. —

Tabelle. Anlage B.

Gegenstand des Streites.		Das Pauschquantum beträgt,									
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, bezgl. wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage ihre Erledigung findet.					wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben einer Partei erfolgt.				
		ohne vor- herige Be- weis auf- nahme.		nach stattge- habter Be- weis auf- nahme.		ohne vor- herige Be- weis auf- nahme.		nach statt- gehabter Beweis auf- nahme.			
1.		2.		3.		4.		5.			
Markt.	Thlr. Sgr.	Markt.	Thlr. Sgr.	Markt.	Thlr. S.	Markt.	Thlr. S.	Markt.	Thlr. S.	Markt.	Thlr. S.
bis 20	(6. 20)	bis zu 40	(13. 10)	$\frac{1}{2}$ — 5	$\frac{3}{4}$ — $7\frac{1}{2}$	1	— 10	$\frac{1}{2}$ — 15	1	— 10	$\frac{1}{2}$ — 15
von mehr als 20	(6. 20)	bis zu 40	(13. 10)	1	— 10	$1\frac{1}{2}$ — 15	2	— 20	2	— 20	3
" " "	40 (13. 10)	" " "	60 (20. —)	$1\frac{1}{2}$ — 15	$2\frac{1}{4}$ — $22\frac{1}{2}$	3	1 — $4\frac{1}{2}$	3	1 — $4\frac{1}{2}$	3	1 —
" " "	60 (20. —)	" " "	80 (26. 20)	2	— 20	3	1 —	4	1 10	6	2 —
" " "	80 (26. 20)	" " "	100 (33. 10)	$2\frac{1}{2}$ — 25	$3\frac{3}{4}$ 1 $7\frac{1}{2}$	5	1 20	$7\frac{1}{2}$	5	1 20	$7\frac{1}{2}$
" " "	100 (33. 10)	" " "	140 (46. 20)	3	1 — $4\frac{1}{2}$	1 15	6	2 — 9	6	2 — 9	3 —
" " "	140 (46. 20)	" " "	180 (60. —)	$3\frac{1}{2}$ 1 5	$5\frac{1}{4}$ 1 $22\frac{1}{2}$	7	2 10	$10\frac{1}{2}$	7	2 10	$10\frac{1}{2}$
" " "	180 (60. —)	" " "	220 (73. 10)	4	1 10	6	2 —	8	2 20	12	4 —
" " "	220 (73. 10)	" " "	260 (86. 20)	$4\frac{1}{2}$ 1 15	$6\frac{3}{4}$ 2 $7\frac{1}{2}$	9	3 — $13\frac{1}{2}$	4	3 — $13\frac{1}{2}$	4	3 —
" " "	260 (86. 20)	" " "	300 (100. —)	5	1 20	$7\frac{1}{2}$ 2 15	10	3 10	15	5 —	5 —
" " "	300 (100. —)	" " "	360 (120. —)	$5\frac{1}{2}$ 1 25	$8\frac{1}{4}$ 2 $22\frac{1}{2}$	11	3 20	$16\frac{1}{2}$	5	3 20	$16\frac{1}{2}$
" " "	360 (120. —)	" " "	420 (140. —)	6	2 — 9	3 —	12	4 — 18	6	4 — 18	6 —
" " "	420 (140. —)	" " "	480 (160. —)	$6\frac{1}{2}$ 2 5	$9\frac{3}{4}$ 3 $7\frac{1}{2}$	13	4 10	$19\frac{1}{2}$	6	4 10	$19\frac{1}{2}$
" " "	480 (160. —)	" " "	540 (180. —)	7	2 10	$10\frac{1}{2}$ 3 15	14	4 20	21	7 —	7 —
" " "	540 (180. —)	" " "	600 (200. —)	$7\frac{1}{2}$ 2 15	$11\frac{1}{4}$ 3 $22\frac{1}{2}$	15	5 — $22\frac{1}{2}$	7	5 — $22\frac{1}{2}$	7	5 —
" " "	600 (200. —)	" " "	680 (226. 20)	8	2 20	12 4 —	16	5 10	24	8 —	8 —
" " "	680 (226. 20)	" " "	760 (253. 10)	$8\frac{1}{2}$ 2 25	$12\frac{3}{4}$ 4 $7\frac{1}{2}$	17	5 20	$25\frac{1}{2}$	8	5 20	$25\frac{1}{2}$
" " "	760 (253. 10)	" " "	840 (280. —)	9	3 — $13\frac{1}{2}$	4 15	18	6 — 27	9	6 — 27	9 —
" " "	840 (280. —)	" " "	920 (306. 20)	$9\frac{1}{2}$ 3 5	$14\frac{1}{4}$ 4 $22\frac{1}{2}$	19	6 10	$28\frac{1}{2}$	9	6 10	$28\frac{1}{2}$
" " "	920 (306. 20)	" " "	1000 (333. 10)	10	3 10	15 5 —	20	6 20	30	10 —	10 —
" " "	1000 (333. 10)	" " "	1100 (366. 20)	$10\frac{1}{2}$ 3 15	$15\frac{3}{4}$ 5 $7\frac{1}{2}$	21	7 — $31\frac{1}{2}$	10	7 — $31\frac{1}{2}$	10	7 —
" " "	1100 (366. 20)	" " "	1200 (400. —)	11	3 20	$16\frac{1}{2}$ 5 15	22	7 10	33	11 —	11 —
" " "	1200 (400. —)	" " "	1300 (433. 10)	$11\frac{1}{2}$ 3 25	$17\frac{1}{4}$ 5 $22\frac{1}{2}$	23	7 20	$34\frac{1}{2}$	11	7 20	$34\frac{1}{2}$
" " "	1300 (433. 10)	" " "	1400 (466. 20)	12	4 — 18	6 —	24	8 — 36	12	8 — 36	12 —
" " "	1400 (466. 20)	" " "	1500 (500. —)	$12\frac{1}{2}$ 4 5	$18\frac{3}{4}$ 6 $7\frac{1}{2}$	25	8 10	$37\frac{1}{2}$	12	8 10	$37\frac{1}{2}$
" " "	1500 (500. —)	" " "	1700 (566. 20)	13	4 10	$19\frac{1}{2}$ 6 15	26	8 20	39	13 —	13 —
" " "	1700 (566. 20)	" " "	1900 (633. 10)	$13\frac{1}{2}$ 4 15	$20\frac{1}{4}$ 6 $22\frac{1}{2}$	27	9 — $40\frac{1}{2}$	13	9 — $40\frac{1}{2}$	13	9 —
" " "	1900 (633. 10)	" " "	2100 (700. —)	14	4 20	21 7 —	28	9 10	42	14 —	14 —
" " "	2100 (700. —)	" " "	2300 (766. 20)	$14\frac{1}{2}$ 4 25	$21\frac{3}{4}$ 7 $7\frac{1}{2}$	29	9 20	$43\frac{1}{2}$	14	9 20	$43\frac{1}{2}$
" " "	2300 (766. 20)	" " "	2500 (833. 10)	15	5 — $22\frac{1}{2}$	7 15	30	10 — 45	15	10 — 45	15 —
" " "	2500 (833. 10)	" " "	2900 (966. 20)	$15\frac{1}{2}$ 5 5	$23\frac{1}{4}$ 7 $22\frac{1}{2}$	31	10 10	$46\frac{1}{2}$	15	10 10	$46\frac{1}{2}$
" " "	2900 (966. 20)	" " "	3300 (1100. —)	16	5 10	24 8 —	32	10 20	48	16 —	16 —
" " "	3300 (1100. —)	" " "	3700 (1233. 10)	$16\frac{1}{2}$ 5 15	$24\frac{3}{4}$ 8 $7\frac{1}{2}$	33	11 — $49\frac{1}{2}$	16	11 — $49\frac{1}{2}$	16	11 —
" " "	3700 (1233. 10)	" " "	4100 (1366. 20)	17	5 20	$25\frac{1}{2}$ 8 15	34	11 10	51	17 —	17 —
" " "	4100 (1366. 20)	" " "	4500 (1500. —)	$17\frac{1}{2}$ 5 25	$26\frac{1}{4}$ 8 $22\frac{1}{2}$	35	11 20	$52\frac{1}{2}$	17	11 20	$52\frac{1}{2}$
" " "	4500 (1500. —)	" " "	5200 (1733. 10)	18	6 — 27	9 —	36	12 — 54	18	12 — 54	18 —
" " "	5200 (1733. 10)	" " "	5900 (1966. 20)	$18\frac{1}{2}$ 6 5	$27\frac{3}{4}$ 9 $7\frac{1}{2}$	37	12 10	$55\frac{1}{2}$	18	12 10	$55\frac{1}{2}$
" " "	5900 (1966. 20)	" " "	6600 (2200. —)	19	6 10	$28\frac{1}{2}$ 9 15	38	12 20	57	19 —	19 —
" " "	6600 (2200. —)	" " "	7300 (2433. 10)	$19\frac{1}{2}$ 6 15	$29\frac{1}{4}$ 9 $22\frac{1}{2}$	39	13 — $58\frac{1}{2}$	19	13 — $58\frac{1}{2}$	19	13 —
" " "	7300 (2433. 10)	" " "		20	6 20	30 10	40	13 10	60	20 —	20 —

356. 348. Nach den gemachten Wahrnehmungen ist die Versicherung gegen Feuerzgefahr, insbesondere hinsichtlich der beweglichen Habe, in unserm Verwaltungs-Bezirk noch vielfach entweder ganz unterlassen, oder doch nur in einem nicht genügenden Umfange vorgenommen worden.

Es bietet sich aber gegenwärtig so vielfache Gelegenheit, Gebäude und Mobilien ohne beschwerliche Weiterungen zu billigen Prämiensätzen gegen Feuerzgefahr ausreichend zu versichern, daß um so mehr jede gute Haushaltung es als Pflicht erkennen sollte, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. Indem wir daher den Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks dringend empfehlen, ihre Gebäude, sowie ihre bewegliche Habe gegen Feuerzgefahr genügend zu versichern, weisen wir zugleich darauf hin, daß nach den Grundsätzen der Allerhöchsten Ordre vom 23. Januar 1836 Unterstützungen aus Staatsmitteln in Anlaß von Brandschäden an einzelne Beschädigte zur Deckung von Verlusten, welche durch eine ausreichende Versicherung der Gebäude und des Mobilars gegen Feuerzgefahr hätten vermieden werden können, nicht bewilligt werden, daher auch von der Anbringung derartiger Unterstützungs-gesuche und der Gesuche um Bewilligung von Collecten für Brandbeschädigte, als voraussichtlich erfolglos, nur abgerathen werden kann.

Düsseldorf, den 7. März 1874. I. III. 792.

357. 349. Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1874, betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme von Druckschriften.

In Bezug auf das Verfahren bei vorläufiger Beschlagnahme von Druckschriften hat der Justiz-Minister unter dem 25. November 1851 an sämtliche Ober- Staatsanwälte eine Verfügung erlassen, in welcher den Beamten der Staatsanwaltschaft die Anweisung erteilt wurde:

1) von der ihnen zustehenden Befugniß, die von der Polizeibehörde verhängte vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift wieder aufzuheben, in der Regel keinen Gebrauch zu machen;

2) in Fällen, wo die Aufhebung der Beschlagnahme von der Rathskammer angeordnet worden, gegen diesen Beschluß die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, insofern ihnen ein hierauf gerichteter Wunsch der Polizeibehörde mitgetheilt wurde.

Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt, die vorstehend erwähnten Anordnungen hiermit außer Kraft zu setzen, indem er in die Einsicht und Pflichttreue der Beamten der Staatsanwaltschaft das Vertrauen setzen zu können glaubt, daß sie von den ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnissen einen der Sachlage des gerade vorliegenden Falles entsprechenden Gebrauch machen werden.

Berlin, den 2. Februar 1874.

Der Justiz-Minister: gez. Leonhardt.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten unseres Bezirks unter Bezug auf unsere Circular-

Verfügung vom 24. November 1851 (I. III. 9167).

Düsseldorf, den 9. März 1874. I. III. 865.

358. 350. Der Handelsmann Robert Höbborn zu Steele hat den ihm von uns am 10. November v. J. unter der Nr. 1658 erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Kram- Waaren 2c. angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Schein hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. März 1874. II. III. 2221.

359. 360. Nachdem der Ingenieur des Vereins zur Ueberwachung der Dampfkessel in den Kreisen Elberfeld und Barmen, Max Glomsda, die Verpflichung übernommen, bei Vornahme der Druckproben die bezüglich derselben bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften aufs Genaueste zu beachten, in den Bescheinigungen die Ergebnisse der Untersuchung gewissenhaftest anzugeben und zugleich Mängel in der Construction der Kessel, welche die Sicherheit des Betriebes gefährden können, entweder den mit der Genehmigung der Anlage betrauten Behörden anzuzeigen, oder für deren Abstellung bei den einer Hauptreparatur unterzogenen Kesseln nach Maßgabe des Vereins-Statuts zu sorgen, hat der Herr Handelsminister durch Erlass vom 23. v. Mts. unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß die von dem genannten Ingenieur des Vereins vorgenommenen Wasserdruckproben solcher Dampfkessel, welche Mitgliedern des Vereins angehören, von den Behörden als gültig anerkannt werden, sofern in den darüber ausgestellten Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt ist, daß dieselben nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetz Blatt S. 122 — Amtsblatt S. 195) ausgeführt worden sind und sofern die Bescheinigungen mit der Unterschrift des p. Glomsda unter ausdrücklicher Angabe seines Characters als Ingenieur des Vereins versehen sind. Für alle der Vereins-Aufsicht unterstellten Anlagen ist der Ingenieur somit befugt, zur Vornahme der Druckprobe

1) an Kesseln, welche eine Hauptreparatur erlitten haben §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen),

2) bei der ersten Untersuchung eines Dampfkessels, welche dessen Construction zum Gegenstande hat und vor der Aufstellung erfolgt (al. 3 Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869), während die in alinea 4 dortselbst erwähnte weitere Untersuchung, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der Concession entspricht, dem zuständigen Bau- resp. Revierbeamten vorbehalten bleibt.

Düsseldorf, den 7. März 1874. I. III. 1111.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

360. 341. Laut notarieller Akte vom 8. Januar

und 7. Februar 1874 haben die Eigenthümer der Steinkohlenbergwerke Humboldt in der Bürgermeisterei Capellen, in den Gemeinden Nienkerk und Eyll, Bürgermeisterei Nienkerk, in der Bürgermeisterei Alderck, in den Gemeinden Rheurdt und Bluybusch, Bürgermeisterei Rheurdt, in den Gemeinden Bernum und Sevelen, in der Bürgermeisterei Sevelen, in den Bürgermeistereien Bluyt, Schoepbusen, Isum, Hörstgen und Camp, in der Gemeinde Vintfort, Bürgermeisterei Bierquartieren, in der Gemeinde Binn, Bürgermeisterei Neurs, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Nepelen, in der Gemeinde Bönninghardt, Bürgermeisterei Alpen, in den Kreisen Geldern und Neurs, im Regierungsbezirk Düsseldorf, und Diergardt in der Gemeinde Essenberg, Bürgermeisterei Homberg, Hoch-Emmerich, Verghem, Destrum, Emmerich-Winkelhausen, Akerlagen-Winkelhausen, Rheinhausen-Urop und Werthhausen, Bürgermeisterei Hoch-Emmerich, Schwafheim Bürgermeisterei Moers, im Kreise Gelbern, ferner in den Gemeinden Blierheim, Friemersheim, Hodborg, Kaldenhausen und Numeln, Bürgermeisterei Friemersheim, im Kreise Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, beschlossen, jedes dieser beiden Gubensfelder in drei selbstständige Felder zu theilen und zwar: 1) das Feld Friedrich Heinrich mit einem Flächen-Inhalt von 29,415,520 Quadratmetern; 2) das Feld Humboldt mit einem Flächen-Inhalt von 29,413,800 Quadratmetern; 3) das Feld Alfred mit einem Flächen-Inhalt von 29,414,660 Quadratmetern; 4) das Feld Diergardt mit einem Flächen-Inhalt von 10,659,979 Quadratmetern; 5) das Feld Wilhelmine Neuvissen mit einem Flächen-Inhalt von 10,659,983 Quadratmetern; 6) das Feld Fritz mit einem Flächen-Inhalt von 10,659,936 Quadratmetern.

Unter Verweisung auf die §§. 45—49 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diese reale Feldertheilung zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß die Riße in unserer Registratur I zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. Februar 1874.

Königliches Oberbergamt.

361. 361. Das königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 10. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des früher in Cöln wohnenden Spezereihändlers Joseph Blasheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 7. März 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Sedendorff.

362. 365. Das königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 27. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Gerhard Mathias Hebben früher Aderer zu Benrad, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. März 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Sedendorff.

363. 352. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 29. Dezember 1873, ist die zu Crefeld wohnende geschäftslose Elise Spatz, interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuchen die Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.

364. 366. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 3. Februar 1874 ist der Robert Sichelberg, ohne Geschäft zu Elberfeld, für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 10. März 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

365. 351. Das Sommer-Semester 1874 beginnt am Montag den 13. April c. an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 28. Februar 1874.

Der 3. Rector der königlichen Akademie: Schwane.

366. 367. königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Das Sommersemester beginnt am 13. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Professor Dr. Düntelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Professor Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Düntelberg und Professor Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herz. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practicum für Anfänger: Derselbe. Charakteristika und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreuzler. Experimentale-Physik: Ingenieur Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physiologisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Kornicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Jung. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer

Berücksichtigung der der Land- und Forstwirtschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognose: Prof. Dr. Andrae. Landwirtschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberberg-rath Prof. Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekennniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch eine landwirtschaftliche Versuchstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1874.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Sicherheits-Polizei.

367. 345. Am 17. Februar d. J. sind aus einem bewohnten Gebäude zu Genhülßen Bürgermeisterei Dahlen mittelst Einbruchs und Einsteigens: 1) 89 oder 90 Thaler, bestehend in einem Zwanzigmarkstück und drei Zehnmarkstücken, einem Zweithalerstück und der Rest in harten Thalern; 2) ein Gebetbuch mit Goldschnitt (Thomas von Kempen in französischer Sprache); 3) eine goldene Borstennadel mit ovalem Knopf von der Größe einer dicken Bohne; 4) ein alter Kalender, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Ortspolizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 2. März 1874.

Der Untersuchungsrichter: Schlink.

368. 347. Am Fastnacht's - Montage, den 16. Februar c. sind aus einer Wohnung zu Langdorf bei Bantum folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei barchente Federfäcke (ohne Federn), einer grau,

weiß und roth gestreift, der andere ebenso, jedoch bei letzterem die Streifen schmaler und das Roth matter; 2) vier Bettlissen von demselben Stoffe und der nämlichen Farbe; 3) ein Frauenkopfstuch, noch neu, schwarz mit schwarzen Franzen; 4) ein Frauenkopfstuch, schon abgetragen von schwarzem Orleans mit Franzen; 5) ein Frauenkopfstuch, abgetragen, schwarz mit Franzen, schwarz durchblümt; 6) ein Frauenkopfstuch, ziemlich neu, schwarz mit durchblühten Ranten und Franzen; 7) vier Schürzen, eine von schwarzer Seide, eine von schwarzem Thibet, eine von schwarzem Orleans (fast abgetragen) und eine blau mit schmalen rothen Streifen; 8) ein schwarzes Frauenstuch, ziemlich abgetragen, an einer Ecke roth gezeichnet; 9) ein schwarz wollenes Kopfstuch mit rothen Blümchen, rother Kante und schwarzen Franzen; 10) zehn Ellen Zeug, weiß und roth farrirt, zu Bettüberzügen; 11) eine längliche Dose, worin sich ein silbernes Kreuzchen mit einem kleinen Ringe befand; 12) ein goldener Ring, dessen Krönchen etwas eingedrückt, ohne Namenszug; 13) eine Quantität Victualien, Würste etc.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der vorgenannten Gegenstände Auskunft ertheilen kann, wolle sich schleunigst bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Cleve, den 4. März 1874.

Der Untersuchungsrichter: gez. Fischer.

369. 353. Es sind gestohlen:

1) Dem Johann Hübsch zu Duisburg am 20. Februar c. aus dessen verschlossener Kiste ein dickes rothledernes Portemonnaie mit Stahlbügel und gelbem Lederfutter nebst einem Inhalte von 8 Silberthalern.

2) Dem Kaufmann Moses Rothschild zu Beek in der Nacht vom 16. zum 17. Februar aus dessen Garten zwei Kleider und zwei Schürzen.

Es werden alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände und die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch ersucht mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wesel, den 26. Februar 1874.

Der Staats-Anwalt.

370. 354. In der Nacht vom 26. auf den 27. v. Mts. sind der Wittwe Carl Peter Wahls aus ihrem vor dem Brünnerthore hier selbst belegenen Gartenhause mittelst Einbruchs: 1) $\frac{1}{2}$ Duzend zinnerne Kaffeelöffel, 2) $\frac{1}{2}$ Duzend Dessertmesser mit schwarzen Hefen, 3) eine Frauenhaube, gez. A. W., gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. März 1874. Der Staats-Anwalt.

371. 362. Ein wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenes Individuum ist geständig resp.

verdächtig eine silberne Cylinderuhr mit Sekundenzeiger, erkenntlich daran, daß das Zifferblatt und das Glas derselben einen Riß hat, eine silberne Spindeluhr und zwei leinene Handtücher, gez. W. N. gestohlen zu haben, welche Gegenstände bisher nicht wieder ermittelt worden sind.

Ferner ist es im Besitze folgender, muthmaßlich gestohlener Gegenstände betroffen worden: eines braunen Winterüberziehers, einer alten schwarzen Tuchhose, eines Bündels alter Kinderwäsche.

Alle, welche über den Verbleib der oben erwähnten, bisher nicht ermittelten Gegenstände, sowie die Herkunft der letzterwähnten Sachen Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, sich bei mir oder auf dem nächsten Polizeiamte zu melden.

Düsseldorf, den 9. März 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: Löhmann.

372. 363. Ein hier selbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenes Individuum ist dringend verdächtig, am 19. v. Mts. zu Düsseldorf ein silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger auf der inneren Seite des Deckels sind die Buchstaben J. S. eingravirt, gestohlen zu haben.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 10. März 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: Löhmann.

Personal-Chronik.

373. 355. Zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 19. v. Mts. ist der zum königlich Großbritannischen Vice-Consul in Köln ernannte Kaufmann Wilhelm Hellmers in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

374. 356. Der seitherige erste Beigeordnete der Bürgermeisterei Schlebusch Heinrich Herkenrath ist auf eine fernere 6jährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten benannter Bürgermeisterei ernannt worden.

375. 357. Der Kaufmann Lamprecht zu Kettwig vor der Brücke ist zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Mintard auf eine 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

376. 358. Es sind zu Postdirektoren ernannt worden: Der Hauptmann a. D. Grall in Wesel, der Rittmeister a. D. Heinrichs in Solingen, der Hauptmann a. D. Müldner von Mülnheim in Neuß und der Hauptmann a. D. von Poser in Geldern.

Die Verwaltung des Postamts in Ruhrort ist in Folge Pensionirung des inzwischen gestorbenen Ober-Post-Secretairs Tellerling an den Postdirektor Kuzky aus Siegen übergegangen.

Das Postamt in Cleve wird in Folge Versetzung des Postdirektors van Bovenhausen nach Witten von dem Oberstlieutenant a. D. von Wichmann zunächst commissarisch verwaltet.

Es ist etatsmäßig angestellt worden: der Postsecretair Samson in Elberfeld und der Postamts-Assistent

Haffmans in Denney.

Die Verwaltung der Postexpedition in Elten ist von dem als Steuer-Einnehmer nach Merzig versetzten Zoll-Einnehmer Walzer an den Zoll-Einnehmer und Postexpediteur Mohnen aus Hermeskeil und die der in Folge Ablebens des Postexpeditors Pöhmer erledigten Postexpediteurstelle in Meiderich an den Postamtsassistenten Ranzgenhausen übergegangen.

Die Postagentur in Heerdt ist in Folge Ausscheidens des Postagenten Hermes dem zum Postagenten angenommenen Ackerer Seibt übertragen worden.

Verlegt wurden: der Postsecretair Bostkamp von Oberhausen nach Emmerich und der Postsecretair Möbius von Solingen nach Peuthen in Oberschlesien.

Der Postgehülfe Averkamp, zuletzt in Belbert, ist aus dem Postdienste entlassen.

Es sind etatsmäßig angestellt worden: Die Militair-Anwärter Weynans, Schriefers und Besch als Postschaffner in Crefeld, Essen bezw. in Oberhausen, ferner Gervens als Briefträger in Crefeld.

Der Civil-Anwärter Görmann als Postpacteträger in Werden Der Briefträger Kürten bei dem Postamte in Crefeld ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Düsseldorf, den 4. März 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

Patente.

377. 364. Dem Ingenieur Gustav Franke in Saarlouis ist unter dem 4. März d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

378. 368. Dem Civil-Ingenieur Robert Gotthelf in Berlin ist unter dem 7. März 1874 ein Patent auf einen Tiefbohrapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

379. 369. Dem Ingenieur W. A. Buß zu Magdeburg ist unter dem 7. März 1874 ein Patent auf eine Maschine zum Hobeln der Zähne konischer Räder in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

380. 370. Dem Metallgießer Alfred Tyler in London ist unter dem 7. März 1874 ein Patent

auf ein Ablaßventil für Flüssigkeitsleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenföhung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats erteilt worden.

351. 371.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 18 und 19 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrer an der katholischen Knabenschule in der Kreuzstraße zu Düsseldorf.	350 Thaler, wird event. auf 400 Thaler erhöht und steigt bei längerer Dienstzeit; außerdem freie Wohnung oder 50 Thaler Miethsentschädigung.	19/3	726
Lehrer an der Mittelklasse der evangel. Volksschule in Widdert bei Solingen.	350 Thaler, nach zweijähriger Dienstzeit event. jährliche Steigerung um 10 Thaler bis 400 Thaler; Miethsentschädig. von 50 Thalern.	—	727
Lehrer an der unteren Knabenklasse der neuen kath. Volksschule in Caternberg.	450 Thaler, jährlich um 6 Thaler bis 600 Thaler steigend; freie Wohnung oder 75 bezw. 50 Thaler Miethsentschädig., sowie 30 Thaler Heizungs- u. Entschädigung.	23/3	728
Lehrerin an der Unterklasse der kath. Volksschule in Büttelbracht, Gemeinde Born.	250 Thaler und freie Wohnung.	20/3	729
Zweiter Lehrer an der evangelischen Schule in Grund.	350 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	730
Zweiter Lehrer an der dreiklassigen evang. Volksschule in Biersen.	400 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 70 Thaler Mieths- u. Entschädig.	1/4	731
Lehrer an der Mittelklasse der dritten katholischen Schule in Rheyd.	375 Thaler incl. Miethsentschäd., steigend bis 450 Thaler, sowie 35 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	sofort	732
Lehrer an der zweiten Klasse der evangel. Volksschule in Neukirchen bei Mors.	400 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	vor 31/3	733
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Dorp	400 Thaler und freie Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern.	baldigst	734
Zweiter und dritter Lehrer an der katholischen dreiklassigen Armen-Knabenschule in Cleve.	je 350 Thaler, steigend bis 600 Thaler nebst freier Wohnung resp. Miethsentschädigung.	baldigst	735
Dritter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neudorf.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.	schleunigst	736
Zweite Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hoven.	275 Thaler, 30 Thaler Miethsentschädigung und 25 Thaler für Heizung u.	baldigst	737
Drei Lehrer an den unteren Klassen der evangelischen Schulen in Heißen, Aulerum und Winthausen.	je 400 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	738
Zwei Lehrerinnen an der ersten Mädchen- und der dritten gem Klasse der evangelischen Volksschule in Hilden.	Erstere 300 Thaler (sowie freie Wohnung und Remuneration für Heiz. u.	20/3	739
Lehrer an der dritten Klasse der katholischen Schule in Remscheid.	450 Thaler event. 500 und 550 Thaler.	21/3	740

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Befannt- machung.
Zwei Hauptlehrerinnen an den katholischen Mädchenschulen in Derendorf und Klingern.	je 425 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 resp. 50 Thaler bis 500 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 100 Thlr. Miethsentschädigung	18/3	767
Lehrer an der dritten Klasse der evangel. Volksschule in Altendorf am Kronenberg.	400 Thaler, nach je 5 Jahren um 30 Thaler steigend bis 600 Thaler; außerdem freie Wohnung oder 100 be.w. 50 Thaler Miethsentschädigung. Für Reinigung zc. der Schulkasse 40 Thlr.	baldigst	768
Lehrer (Organist) an der evangel. Schule in Hammingeln bei Wesel	340 Thaler, geräumige Wohnung und freien Brand.	—	769
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Caternberg.	450 Thaler, jährlich um 6 Thaler bis 600 Thaler steigend, sowie freie Wohnung.	1/4	770
Lehrer an der zweiten Knabenklasse der vierklassigen katholischen Schule in Sterkrade. (Hiermit verbunden ist der Organistendienst).	325 Thaler nebst freier Wohnung, sowie ca. 50 Thaler für die Ausübung des Organistendienstes.	baldigst	771
Lehrer (unverheirathet) an der zweiten Klasse der evang. Schule in Obshwarzbach.	300 Thaler und freie Wohnung.	schleunigst	772
Lehrerin an der oberen Mädchenklasse der kathol. Volksschule in Steinbüchel	220 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	773
Lehrer an der dritten Klasse der luther. Schule in Barmen (Wupperfeld).	400 Thaler incl. Miethsentschäd.	—	774
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Mellingshofen. (Mit der Aussicht später an einer dort zu errichtenden neuen Schule als Hauptlehrer mit einem höheren Gehalte angestellt zu werden).	370 Thaler und 60 Thaler Miethsentschädigung.	—	775
Lehrer an der dritten Klasse der evangel. Volksschule in Löhdorf.	400 Thaler.	—	776
Nachwachtmeister in der Oberbürgermeisterei Grefeld.	450 Thaler nebst einmaligem Equipierungszuschusse von 30 Thaler.	1/4	741
Polizeidiener für die Spezialgemeinden Homberg, Eggerscheidt und Hßel.	240 Thaler und 24 Thaler Kleidergelder.	baldigst	777
Polizeidiener in Werden.	360 Thaler.	30/3	778